

Mehr Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung

Am 6.3.2009 hat der Bundesrat über entsprechende Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung abschließend beraten.

Zukünftig sollen mehr Menschen mit Behinderung von Parkerleichterungen profitieren. Die Änderungen betreffen unter anderem Menschen mit Conterganschädigung, einer starken Gehbehinderung oder einem intensiven Darmleiden. Für diese Personengruppen sehen die Änderungen bundesweit geltende Ausnahmegenehmigungen, etwa bei Halte- oder Parkverboten, vor.

Menschen mit Conterganschädigung sollen zusätzlich auf den sogenannten „Behindertenparkplätzen“ parken können. Nach den vorgesehenen Änderungen können die Bundesländer die Nutzung dieser Parkplätze auch für Menschen mit einer starken Gehbehinderung oder einem intensiven Darmleiden gestatten.

Konkrete Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. März 2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 734)

In § 41 Absatz 2 Nummer 8 wird Satz 8 in den Erläuterungen zu dem Zeichen 286 wie folgt gefasst:

„Das Zusatzzeichen „(Rollstuhlfahrersymbol) mit Parkausweis Nr..... frei“ nimmt schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gebehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen, jeweils mit besonderem Parkausweis, von dem Halteverbot aus.“

In § 42 Absatz 4 wird in Nummer 2 der Satz 1 in den Erläuterungen zu dem Zeichen 314 wie folgt gefasst:

„Durch ein Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis beschränkt sein, insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten, zugunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Bewohner, schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung,

beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinden Menschen.“

In § 45 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen.“

Ihr LWL-Integrationsamt Westfalen